



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift
der Stadtverordnetenversammlung
vom 25.10.2018 _____ Seite 1

BEKANNTMACHUNGEN

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018
der Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 13

2. Änderung der Finanzierungsrichtlinie
der Stadt Hohen Neuendorf zur Kosten-
erstattung an Tagespflegepersonen für die
Betreuungsleistungen durch
Kindertagespflege _____ Seite 14

3. Richtlinie zur Änderung der
Kita-Finanzierungsrichtlinie _____ Seite 14

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Delegation der öffentlichen Schmutzwasser-
entsorgung für den zukünftigen Sportplatz im
Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbe-
cker Land vom Zweckverband „Fließtal“
auf die Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 15

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt
Hohen Neuendorf über die Entwässerung
der Grundstücke und den Anschluss
an die zentrale öffentliche Schmutz-
wasserbeseitigungsanlage _____ Seite 18

1. Änderungssatzung der Schmutzwasser-
beitrags- und Kostenersatzsatzung _____ Seite 18

Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan
Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße,
Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 19

Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan
Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße
bis zur Straße Am langen Berg,
Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 20

Aufstellungsbeschluss – Bebauungsplan
Nr. 66 „Mädchenviertel,
Stadtteil Hohen Neuendorf“ _____ Seite 21

Satzung – Bebauungsplan Nr. 48
„Nördlich S-Bahnhof Bergfelde,
Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 22

Zustellungen durch öffentliche
Bekanntmachung – Abgabenbescheid –
Grundsteuerbescheid _____ Seite 23

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf _____ Seite 24

Schiedsstelle _____ Seite 24

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 24

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 25.10.2018

Sitzungsraum: Rathausaal, 16540 Hohen
Neuendorf, Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:58 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:

gez. Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen:

gez. Alexandra Mende

gez. Kathrin Listing

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD**

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Kern, Christiane **CDU**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **FDP/Freie Wähler**

Herr von Gizycki,
Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Kullack,
Sebastian **Fachbereichsleiter Soziales**

Frau Müller-Lautenschläger,
Michaela **Fachbereichsleiterin Finanzen**

Herr Oleck,
Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski,
Christian **FDP/Freie Wähler**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

TAGESORDNUNG

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Nr. TOP Vorlagen-Nr.

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststel-
lung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der
Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den öffentlichen
Teil der Sitzung vom 30.08.2018
3. Entscheidung über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den öffentlichen
Teil der Sitzung vom 27.09.2018
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur
Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inan-
spruchnahme von Kindertagesbetreuung
in Kindertagespflege und dem Zuschuss für
die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)
(Kindertagespflegesatzung) **B 005/2018**
7. 2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie der
Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung
an Tagespflegepersonen für die Betreuungs-
leistungen durch Kindertagespflege vom
08.09.2009 **B 036/2016**
8. 3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über
die Finanzierung und Leistungssicherstellung
der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe
der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzie-
rungsrichtlinie – KitaFR) **B 042/2016**
9. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU
und DIE LINKE. – „Trägerschaft der Kinderta-
gesstätten“ **BI A 008/2018**

10. 1. Nachtragssatzung 2018 der Stadt Hohen Neuendorf **B 052/2018**
11. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2019 **B 053/2018**
12. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) **B 054/2018**
13. 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf **B 055/2018**
14. 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf **B 056/2018**
15. 2. Änderungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen **B 057/2018**
16. Antrag der Fraktion Stadtverein – Übertragung der Zuständigkeit nach Straßenverkehrsrecht **A 032/2018**
17. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Fußweg zwischen Friedensallee und Waidmannsweg **A 033/2018**
18. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Gehwegverbreiterung im Dornbuschweg OT Borgsdorf **A 034/2018**
19. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Verbot für Radverkehr auf Teilstück der L 171 **A 035/2018**
20. Antrag der Fraktion Stadtverein – Kommunales Schulden-Management **BI A 017/2018**
21. Antrag der SPD-Fraktion – Einrichtung einer Bedarfsampel in der Schönfließer Straße und Stolper Straße **BI A 019/2018**
22. Antrag der CDU-Fraktion – Büdnerhaus in Bergfelde **BI A 020/2018**
23. Antrag der CDU-Fraktion – Schulwegsicherung Bergfelde **BI A 022/2018**
24. Antrag der SPD-Fraktion – Altglas und Altpapiersammelstellen im Blick **BI A 023/2018**
25. Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ **B 041/2018**
26. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ **B 042/2018**
27. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel **B 049/2018**
28. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Aufwertung Bahnhofsumfeld Hohen Neuendorf-West **A 018/2018**

29. Antrag der Fraktion FDP/Freie Wähler – Verbesserung der Radwegverhältnisse in Richtung der Nachbargemeinden, insbesondere zwischen den Ortsteilen Bergfelde und Schönfließ entlang der L171 und zwischen Pinnow und Velten entlang der L20 **A 024/2018**
30. Antrag der SPD-Fraktion – Mobilitätskonzept S-Bahn Hohen Neuendorf **A 041/2018**
31. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Mehr Parkplätze am Bahnhof Hohen Neuendorf **A 027/2018**
32. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Schulwegsicherung Radweg Borgsdorf – Lehnitz durch Errichtung einer Beleuchtung **A 036/2018**
33. Antrag der CDU-Fraktion – Sozialarbeiter (Streetworker) **A 037/2018**
34. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Einheitliche Elternbeiträge für die Kinderbetreuung **A 038/2018**
35. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Rettungswache **A 039/2018**
36. Antrag der CDU-Fraktion – „Innovationspreis der Stadt ausrufen!“ **A 040/2018**
37. Antrag der SPD-Fraktion – Bezahlbarer Wohnraum an der Schillerpromenade **A 042/2018**
38. Antrag der SPD-Fraktion – EDV an unseren Schulen **A 043/2018**
39. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
40. Bericht des Bürgermeisters

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

- | Nr. TOP | Vorlagen-Nr. |
|--|-------------------|
| 41. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.08.2018 | |
| 42. Ausübung Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | B 058/2018 |
| 43. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 44. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 45. Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis

I. IN ÖFFENTLICHER SITZUNG

- 1** Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit Anwesenheit von 22 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

- 2** Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.08.2018

Frau Dr. Scholz bezieht sich stellvertretend für Herrn Lütke auf das Protokoll vom 30.08.2018. Darin fehle seine persönliche Erklärung. Zu welchem Punkt genau, könne sie derzeit nicht sagen. Dies gilt es zu klären.

Herr Dr. Weiland bittet die Verwaltung, dies direkt mit Herrn Lütke zu klären und dessen persönliche Erklärung zu ergänzen.

In Absprache mit Herrn Lütke wird zu Beginn des Tagesordnungspunktes 18 – Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung – wie folgt eingefügt:

„Bevor Herr Dr. Weiland Herrn Apelt das Wort zur Beantwortung der § 7 Anfragen erteilt, räumt er Herrn Lütke, wie unter „Feststellung der Tagesordnung“ angekündigt, die Möglichkeit zur Abgabe einer persönlichen Stellungnahme ein.

Herr Lütke verliest seine nachstehende persönliche Erklärung zur Beschlussvorlage Nr. B 007/2018 – Einleitung der Gründung einer neuen deutsch-französischen Partnerschaft mit der Stadt Bergerac:

„Mit Beschluss vom 22.02.2018 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die o. g. Beschlussvorlage. Unter Punkt 3 heißt es darin:

Gegenseitiger Antrittsbesuch einer kleinen Delegation zum Kennenlernen, bestehend aus dem Bürgermeister und Vertretern der Stadtverordnetenversammlung sowie des Partnerschaftskomitees

Bei der Beratung der Beschlussvorlage am 06.02.2018 im Hauptausschuss wurde folgende Aussage protokolliert: „Herr Apelt stellt klar, dass die bisherige Arbeit des Partnerschaftskomitees hervorragend war. Er verweist auf den Beschlusstext, mit welchem die Verwaltung beauftragt wird, erforderliche Schritte einzuleiten. Dazu gehört u. a. ein Antrittsbesuch in der Stadt Bergerac mit einer Delegation von Stadtverordneten und Mitgliedern des Partnerschaftskomitees.“ (Auszug aus dem Protokoll des Hauptausschusses).

Da Herr Apelt, als Einbringer der Vorlage, im Hauptausschuss eindeutig von der Mehrzahl sprach, folgte ich, dass der Beschlusstext eindeutig so zu interpretieren ist, dass mindestens zwei Stadtverordnete an der Reise teilnehmen müssen. Nachdem Herr Apelt mir mitteilte, dass er diese Auffassung nicht teilt und eine Teilnahme weiterer Stadtverordneter an der Reise nicht möglich sei, veröffentlichte ich am 10.08. eine Pressemitteilung, in welcher ich die Meinung äußerte, dass die Beschlussvorlage die Teilnahme von mindestens zwei Stadtverordneten vorsieht und Herr Apelt mit seinem Handeln gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verstößt.

Dieser Auffassung widersprach die von mir informierte Kommunalaufsicht in einem Schreiben von Herrn Rink, welches am Nachmittag des 24.8.2018 zugeht. Nach Aussage von Herrn Rink ist nur der beschlossene Text entscheidend. Diesem sei unter Punkt 3 zu entnehmen, dass mindestens ein Vertreter der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen müsse.

Angesichts dessen möchte ich mich hiermit bei Herrn Apelt für die genannte Pressemitteilung entschuldigen.

Herr Lüdtko appelliert mit Blick auf künftige Vorlagen, darauf zu achten, dass das was im Beschluss steht, eindeutig ist und nur dieses gilt.“

Herr Matthes erklärt, auf der Seite vier im oberen Teil heißt es: „Ihm ist nicht an einer generellen Verfahrensweise gelegen, sondern nur speziell auf die Niederschrift vom 28.06.2018 bezogen.“ Er bittet, diesen Satz zu streichen. Es wird eine entsprechende Streichung vorgenommen.

Ferner weist er darauf hin, dass sein Name auf der Seite fünf (ungefähr mittig) falsch geschrieben wurde. Auch dies wird korrigiert.

Des Weiteren habe Herr Apelt zu einem Tagesordnungspunkt wie folgt ausgeführt: „Darüber wurde auch in der letzten Sitzung der Fraktionsvorsitzenden gesprochen...“ Im Protokoll habe er die Aussage nicht gefunden. Herr Matthes fragt, ob es einen neuen Ausschuss der Fraktionsvorsitzenden gibt und ob hierzu Protokolle existieren.

Herr Dr. Weiland bittet um Verständnis, dass im Protokoll der Stadtverordnetenversammlung nur wesentliche Aspekte aufgenommen werden.

Herr Apelt bestätigt, dass es eine Gesprächsrunde der Fraktionsvorsitzenden gibt, die ein- bis zweimal im Jahr stattfindet. Hierzu lädt der Bürgermeister ein, um über absehbare wichtige Entscheidungen mit den Fraktionsvorsitzenden zu sprechen, Informationen zu geben und die Vorsitzenden zu bitten, diese an die Fraktionen heranzutragen und dort zu diskutieren. In dem Fall betraf dies insbesondere das Thema „Wohnungsbau“.

Weitere Anmerkungen werden nicht geäußert. Somit gilt der öffentliche Teil der Niederschrift vom 30.08.2018 ansonsten als bestätigt.

3 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.09.2018

Herr Matthes bezieht sich auf Seite fünf des Protokolls. Darin heißt es: „Herr Matthes, fraktionslos, verweist auf die Prioritäten von Politik und Verwaltung...“ Er habe jedoch gesagt: „...die Prioritäten der Parteien in der Stadt Hohen Neuendorf und des Bürgermeisters...“ Er bittet, die Worte entsprechend auszutauschen.

Ein Nachhören der Tonaufzeichnung bestätigt die Aussage von Herrn Matthes fast vollständig. Es wird eine entsprechende Änderung vorgenommen. Demnach heißt es nunmehr: „Herr Matthes, fraktionslos, verweist auf die Prioritäten der Parteien in der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters...“

Es werden keine weiteren Anmerkungen geäußert. Somit gilt der öffentliche Teil der Niederschrift vom 27.09.2018 in der so geänderten Form als bestätigt.

4 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland bittet aufgrund der zahlreichen Tagesordnungspunkte um ein diszipliniertes Verhalten sowie Wiederholungen von Diskussionen aus den Beratungen in den Fachausschüssen möglichst zu vermeiden. Ferner weist er gemäß Geschäftsordnung auf die Möglichkeit der Verweisung/Vertagung von Beratungsgegenständen in die entsprechenden Fachausschüsse hin.

Herr Andrle beantragt, den Tagesordnungspunkt 36 vor den Tagesordnungspunkt 30 zu setzen. In Anbetracht des Zusammenhangs erscheint ihm diese Reihenfolge sinnvoll.

Herr Matthes widerspricht der Tagesordnung. Hierzu verweist er auf die Geschäftsordnung. Er erklärt außerdem, dass die Tagesordnungspunkte, die in der letzten Sitzung nicht abgearbeitet werden konnten, in der darauffolgenden Sitzung zuerst zu beraten sind. Herr Matthes bittet daher, nach Geschäftsordnung zu verfahren.

Herr Dr. Weiland bestätigt, dass nach Geschäftsordnung verfahren wird. Er habe allen SVV-Mitglieder und damit auch Herrn Matthes im Vorfeld per E-Mail angeschrieben und um diese von der Verwaltung erbetene Abweichung gebeten. Hintergrund war, dass aufgrund der absehbar sehr langen Tagesordnung sichergestellt werden sollte, dass zeitkritische Vorlagen in jedem Fall in dieser Sitzung beraten werden können. Dazu kam von niemanden ein Widerspruch, weshalb so verfahren wurde. Ferner wurde die Ordnungsmäßigkeit der Ladung unter dem Tagesordnungspunkt 1 bestätigt. Er weist Herrn Matthes aber auf die Möglichkeit eines Änderungsantrages zur Tagesordnung hin.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag von Herrn Andrle zur Abstimmung.

- 17 Jastimmen
- 2 Neinstimmen
- 2 Stimmenthaltungen

Herr Dr. Weiland stellt ferner den Antrag, um 21:50 Uhr in den nichtöffentlichen Teil überzugehen. Diesen stellt er zur Abstimmung.

- 20 Jastimmen
- 0 Neinstimmen
- 1 Stimmenthaltung

5 Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Weiland bittet darum, dass die Einwohner/innen das Mikrofon benutzen, ihren Namen und ihre Anschrift nennen und mitteilen, an wen sich die Frage richtet. Ferner soll eine Aussage dazu gemacht werden, ob der vollständige Name im Protokoll erscheinen soll, ansonsten verbleibt es wie üblich bei der Abkürzung.

Herr Zech, Anwohner aus Bergfelde und Mitglied der Bürgerinitiative für die neue Sportanlage in Bergfelde sowie Trainer des SV Grün-Weiß Bergfelde e. V., richtet seine Frage an die Verwaltung. Er möchte wissen wie der Sachstand zum Genehmigungsverfahren der neuen Sportanlage in Bergfelde ist. Wie ist die zeitliche Schiene der Ausschreibung bzw. die Planung der Ausschreibung? Liegt die Baugenehmigung bereits vor?

Er erklärt, dass man von einer geplanten Gehwegbaumaßnahme in der Briesestraße gehört habe, sprich am „alten“ Sportplatz. Diese hätte auch relevante Auswirkungen auf den Sportplatz. Daher regt er an, dass man die Maßnahme „schiebt“, bis man den neuen Sportplatz belegt hat.

Herr Apelt antwortet, dass eine Antwort nicht in Gänze möglich sei. Diese würde er jedoch schriftlich nachreichen. Der letzte ihm bekannte Sachstand sei, dass die Änderung im Flächennutzungsplan der Gemarkung Mühlenbecker Land erfolgt ist. Daraus sei der Bebauungsplan zu entwickeln sowie infolge ein entsprechender Bauantrag zu stellen.

Herr Zech meint, dass er sich diesbezüglich wie bisher turnusmäßig an Herrn Apelt wenden wird. Er erklärt außerdem, dass er sich mit der Nennung des vollen Namens im Protokoll einverstanden erklärt.

Herr T., Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf, richtet seine Fragen ebenfalls an die Verwaltung. Er erkundigt sich, ob die Konstruktionsunterlagen für die Genehmigung der Baumaßnahme „Kulturbahnhof“ bereits nach Oranienburg eingereicht wurden.

Des Weiteren bezieht er sich auf das Gelände des ehemaligen Krankenhauses Hohen Neuendorf (Schillerpromenade). Er habe gelesen, dass sich die Stadt Hohen Neuendorf bezüglich weiterer Verhandlungen zum Bau eines Wohnhauses zurückzieht. Ihn interessiert, ob es möglich wäre, dass die Stadt Hohen Neuendorf die Angelegenheit zunächst für zwei Jahre ruhen lässt, bis wie-

der Geld vorhanden ist und dann baut oder das Grundstück zu ortsüblichen Preisen durch einen Investor vermarkten lässt.

Herr Apelt erklärt, dass die Bauantragsunterlagen bezüglich des Kulturbahnhofes seines Wissens nach noch nicht fertig gestellt sind, da noch Planungsleistungen zu tätigen sind.

Ferner führt er zur zweiten Frage von Herrn T. aus. Da der Landkreis Eigentümer des Grundstückes in der Schillerpromenade ist, obliegt dies nicht der Stadt Hohen Neuendorf, was dort im Einzelnen passiert.

6 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung)

Vorlage: B 005/2018

Herr Dr. Sukowski nimmt ab 18:51 Uhr an der Sitzung teil (23 Stimmberechtigte).

Herr Lüdtke nimmt ab 19:08 Uhr an der Sitzung teil (24 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 18 Abs. 2 KitaG ist die Stadt für die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Tagespflege zuständig. Zudem hat die Stadt entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Oberhavel vom 01.01.2004 bestimmte Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.

Die Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Horte obliegt hingegen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG dem jeweiligen Träger der Einrichtung.

In der Stadt Hohen Neuendorf werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung derzeit ausschließlich von Trägern der freien Jugendhilfe i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG (privaten Gesellschaften) und nicht von der Stadt selbst betrieben. Jeder dieser Träger hat in seinen Vertragsregelungen selbstständig Elterngeldtarife entsprechend den Vorgaben des § 17 KitaG festzusetzen und das Einvernehmen hierüber mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Oberhavel, herzustellen.

In der als Anlage beigefügten Kostenbeitragsatzung für die Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege hat die Stadtverwaltung versucht, alle zum Zeitpunkt feststehenden Empfehlungen und Rechtsprechungen einzuarbeiten. Ziel war es auch hier, die Satzung verständlich und bürgerfreundlich zu gestalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kin-

dertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung).

Anlagen:

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___24
Davon stimmberechtigt:	___24
Ja-Stimmen:	___19
Nein-Stimmen:	___3
Enthaltungen:	___2
Ungültige Stimmen:	___0
Abstimmungsverhalten:	__mehrheitlich zugestimmt

7 2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009

Vorlage: B 036/2016

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 28.01.2016 die 1. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009 rückwirkend zum 01.01.2016 beschlossen, wobei gemäß Ziffer 3 die Geldleistung an die Tagespflegepersonen im Falle von Krankheit, Fort- und Weiterbildung und für bis zu 20 Kalendertage Urlaub im Kalenderjahr weiter gewährt wird. Diese Regelung rief den Unmut der Tagespflegeperson hervor, weil die Berechnung im Fall von Krankheit und Urlaub nach Kalendertagen und nicht nach Arbeitstagen erfolgt, wobei aus betrieblichen Gründen die Fort- und Weiterbildungen auf Wochenenden gelegt werden, um Betreuungsausfälle an Arbeitstagen zu vermeiden. Daher bietet sich eine Korrektur unter Ziffer 3 im Krankheits- und Urlaubsfall von „Kalendertage“ in „Arbeitstage“ an.

Insgesamt bringt die Abrechnung zudem einen großen Verwaltungsaufwand mit sich, weil neben der monatlichen Abrechnung anhand der nachgewiesenen geleisteten Betreuungsstunden zusätzlich monatlich die herausgerechneten Fehltagelohnungen gesondert vergütet werden. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum fehlenden Nutzen. Die Nachweispflicht bleibt monatlich dieselbe. Der gesteigerte Verwaltungsaufwand ermöglicht keine stärkere Kontrolle. Deshalb wird vorgeschlagen, die Regelung zu ersetzen durch die Festlegung einer jeweils zum Ende eines jeden Jahres zu zahlenden zusätzlichen Pauschale für

30 Arbeitstage. Die Grundlage hierfür soll die durchschnittlich betreute Kinderzahl und die geleistete Betreuungszeit bilden.

Gesetzlich vorgesehen umfasst die Geldleistung an die Tagespflegepersonen vier Positionen, vgl. § 23 SGB VIII:

1. die Erstattung des angemessenen Sachaufwandes,
2. die leistungsgerecht und nach Zeitumfang und Förderbedarf ausgestaltete Anerkennung der Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Insofern betrifft in der Finanzierungsrichtlinie Tagespflege der Satz 2 der Ziffer 1 „Diese (Geldleistungen) umfassen die Erstattung der angemessenen Kosten, die ihr (der Tagespflegeperson) für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer (der Tagespflegeperson) Förderleistung“ richtigerweise Ziffer 4 „Aufwandsentschädigung“ und sollte hierhin verschoben werden.

Weiterhin wurde die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) sowie zur Berechnung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz“ überarbeitet.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Gemäß § 18 Absatz 2 KitaG in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis sind in der Tagespflege von der Stadt die Elternbeiträge und das Essengeld festzusetzen und zu erheben.

In den Elternbeiträgen sind gemäß § 15 KitaG in Verbindung mit § 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) als Betriebskosten alle Verpflegungskosten enthalten. Dementsprechend unterfallen gesetzlich vorgesehen sämtliche Verpflegungskosten für Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränke als Betriebskosten dem angemessenen Sachaufwand der Tagespflegeperson und werden mit der Geldleistung, die von der Stadt an die Tagespflegeperson gezahlt wird, abgegolten.

Insofern sollte in der Finanzierungsrichtlinie Tagespflege in Ziffer 4 „Aufwandsentschädigung“ ergänzend klargestellt werden, dass Bestandteil des Sachaufwandes alle Betriebs- und Verpflegungskosten sind.

Notwendig ist eine Änderung des Essensgeldes. Die Höhe des Essensgeldes, also der durch-

schnittlich ersparten Eigenaufwendungen, sprich der häuslichen Ersparnis, wurde bereits durch Befragung aller Tagespflegepersonen ermittelt und in die Tagespflegesatzung eingearbeitet, um ein einheitliches Essensgeld für alle Kinder in Tagespflege durch die Stadt erheben zu können.

Nach Änderung der Tagespflegesatzung wird das Essensgeld durch die Stadt von den Personensorgeberechtigten erhoben und an die Tagespflegeperson weitergereicht.

Insofern wird folgende Ergänzung von Ziffer 1 der Finanzierungsrichtlinie Tagespflege vorgeschlagen: „In der Geldleistung sind der Elternbeitrag und das Essensgeld enthalten.“

Damit einhergehend ist eine Erhöhung der Geldleistung an die Tagespflegepersonen zum einen um das durchgereichte Essensgeld. Zum anderen muss die Geldleistung um die übrigen anfallenden Verpflegungskosten als Erstattung des angemessenen Sachaufwandes erhöht werden.

Laut Auswertung der Befragung aller Tagespflegepersonen werden durchschnittlich 3,00 € von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegepersonen für das Essen bezahlt, davon durchschnittlich 2,00 € für das Mittagessen.

Die durchschnittliche Betreuungszeit umfasst 8 Stunden täglich. Insgesamt entsprechen demnach 3,00 € täglich einer stündlichen Geldleistung von durchschnittlich 37,5 Cent (aufgerundet 0,40 €).

Da das Essensgeld durchgereicht werden kann, können durchschnittlich 2,00 € täglich, also 25 Cent, als stündliche Geldleistung zur Erstattung des angemessenen Sachaufwandes geltend gemacht werden. Die übrigen, als Erstattung des angemessenen Sachaufwandes fehlenden 15 Cent, werden langfristig als Erhöhung der Betriebskosten in der Erhöhung der Elternbeiträge enthalten sein und können bis dahin aus vorhandenen Haushaltsmitteln beglichen werden, um insgesamt die Aufwandsentschädigung um 0,40 € erhöhen zu können.

Dazu wird folgende Änderung des bisherigen Satzes 1 der Ziffer 4 vorgeschlagen:

„Die Tagespflegeperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 € pro Betreuungsstunde für ein Kind aus der Stadt Hohen Neuendorf. Eine Vergütung in Höhe von 3,20 € je Stunde erhalten Tagespflegepersonen, die eine pädagogische oder kinderpflegerische Ausbildung nachweisen können und Tagespflegepersonen, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson einschließlich regelmäßiger Fortbildungen nachweisen können.“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die 2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege.

Anlagen:

- 2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___24
Davon stimmberechtigt:	_____24
Ja-Stimmen:	_____22
Nein-Stimmen:	_____2
Enthaltungen:	_____0
Ungültige Stimmen:	_____0
Abstimmungsverhalten:	__mehrheitlich zugestimmt

8 Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Vorlage: B 042/2016

Sach- und Rechtslage:

Bei Überarbeitung der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) sowie zur Berechnung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz“ wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Regelung der Elternbeiträge die Satzung in ihrer derzeitigen Fassung als Vorbild für die Vertragsbedingungen der freien Träger von Kindertagesstätten nicht geeignet ist.

In der Stadt Hohen Neuendorf werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung derzeit ausschließlich von Trägern der freien Jugendhilfe i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG (privaten Gesellschaften) und nicht von der Stadt selbst betrieben. Die Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten obliegt gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG dem jeweiligen Träger der Einrichtung.

Jeder Freie Träger hat in seinen Vertragsregelungen selbstständig Elterngeldtarife entsprechend den Vorgaben des § 17 KitaG festzusetzen und das Einvernehmen hierüber mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Oberhavel, herzustellen.

Die Stadt ist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG gesetzlich verpflichtet, den Trägern der Kindertagesstätten Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen und die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für die Gebäude zu tragen.

Darüber hinaus soll die Stadt nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG einem Träger, der auch bei sparsamer Betriebsführung und Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kita diese nicht dem Gesetz entspre-

chend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.

Zu diesem Zweck hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2005 eine Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) beschlossen und zuletzt am 08.11.2013 geändert.

§ 1 Nr. 10 KitaFR sieht vor:

„Der freie Träger ist verpflichtet, sich an die in der gültigen Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz enthaltenen Sätze der Elternbeiträge anzulehnen, wenn er über das Maß der gesetzlichen Mindestfinanzierung hinaus bezuschusst werden möchte. Im Falle der Aufhebung der Beitragssatzung tritt eine entsprechend analoge Satzung der Stadt Hohen Neuendorf an deren Stelle. Wendet der freie Träger die Sätze der gültigen Beitragssatzung der Stadt an, so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte erbracht hat.“

Das bedeutet: Möchte ein freier Träger über die gesetzliche Mindestförderung hinaus gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG bezuschusst werden, muss er unter anderem den Nachweis erbringen, zumutbare Einnahmemöglichkeiten (z. B. durch Erhöhung der Elternbeiträge im Rahmen des Gesetzes) ausgeschöpft zu haben. Dieser Nachweis gilt bereits als erbracht, wenn der Träger die Tarife der derzeit gültigen Tagespflegesatzung der Stadt Hohen Neuendorf übernimmt. Die Anlehnung an die Tarife sollte aber nur das Mindestmaß sein, um nach KitaFR finanziert zu werden. Sollte diese Finanzierung nicht reichen, muss der Träger die Möglichkeit haben, eigene Tarife auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation zu erheben, um wirtschaftlich zu arbeiten.

Der damit korrespondierende § 1 Abs. 4 der Tagespflegesatzung wurde bereits neu formuliert.

Nach bisheriger Rechtsprechung (vgl. VG Potsdam 7 L 463/05 und / K 464/05) besteht eine Zuschusspflicht der Stadt gegenüber freien Trägern gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG NICHT, solange die Deckung eines verbleibenden Fehlbetrages durch Elternbeiträge denkbar ist und keine sparsame Betriebsführung nachgewiesen wurde.

Um den freien Trägern ausdrücklich aufzugeben, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und sparsam zu wirtschaften, wird empfohlen, die KitaFR gemäß der Synopse neu zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die 3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind zurzeit nicht zu berücksichtigen, da sich die Stadt mit einzelnen Trägern in Gerichtsverfahren befindet, die zur Klarstellung der Abrechnungsproblematik und in der Folge zu Veränderungen im Bereich der Pauschalen bzw. der Sonderzuweisungen führen könnten. Nach Auswertung der Verfahren und Abschließen der noch offenen Betriebskostenabrechnungen bei einigen Trägern wird die Verwaltung entscheiden, ob eine Novellierung der KitaFR notwendig ist.

Anlage:

- 3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____24
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

9 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und DIE LINKE. – „Trägerschaft der Kindertagesstätten“

Vorlage: BI A 008/2018

Bearbeitungsstand:

Der Fachbereich Soziales ist in Abstimmung mit der Vergabestelle dabei, das Leistungsverzeichnis zur Vergabe der im Antrag geforderten Aufgaben zu erstellen und eine geeignete Form der Vergabe zu bestimmen. Geplant ist, im Oktober 2018 die Auszuschreibung zu veröffentlichen und im Ergebnis den Auftrag zu erteilen.

Der Inhalt der Berichtsinformation vorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 008/2018 gilt als nicht abgearbeitet.

10 1. Nachtragssatzung 2018 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 052/2018

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage des § 68 Abs. 2 BbgKVerf hat die Stadt unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Einzelauszahlungen über die in der Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenzen hinaus geleistet werden sollen.

Dies trifft auf die Auszahlungen in Höhe von 1.220.000 € zu, die sich aus der Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß Beschluss Nr. B 037/2018 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2018 ergeben

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragssatzung 2018 der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen.

Anlagen:

- Vorbericht
- Nachtragssatzung 2018
- Nachtragshaushaltsplan 2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____23
 Nein-Stimmen: _____1
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

11 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2019

Vorlage: B 053/2018

Sach- und Rechtslage:

Nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat der Eigenbetrieb vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Der aufgestellte Wirtschaftsplan entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 in Verbindung mit den Anwendungshinweisen vom 28. Juli 2009.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2019.

Anlage:

- Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____18
 Nein-Stimmen: _____2
 Enthaltungen: _____4
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

12

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Vorlage: B 054/2018

Sach- und Rechtslage:

Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf ist als Betreiber der Abwasseranlage verpflichtet die Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen. In diesem Zuge wird ein Indirekteinleiterkataster der überwachungspflichtigen Einleiter aufgestellt. Die Erfahrung aus der Überwachung dieser Einleiter zeigt, dass zusätzliche Einleitparameter, unter Berücksichtigung der nachgeschalteten Anlagen (Kläranlage), zu definieren und in die Satzung zu integrieren sind.

Bei Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten der Abwasserbehandlung ergibt sich hierdurch für den Eigenbetrieb ein Ermessen zur Gestattung der Einleitung von Abwässern von Betrieben unter gleichzeitiger Einhaltung der geforderten wasserrechtlichen Auflagen.

Diese Änderungen folgen den Festlegungen der Parameter der Berliner Wasserbetriebe zur Einleitung von Schmutzwasser in den Kläranlagen Wansdorf und Schönerlinde.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____18
 Nein-Stimmen: _____2
 Enthaltungen: _____4
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

13 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 055/2018

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage der aktuellen Beitragskalkulation ist es erforderlich, den Schmutzwasserbeitragsatz an die neue Kostendeckungsgröße anzupassen.

Die Änderung in § 12 ist erforderlich, da der Grundstücksanschluss durch die jetzige Satzung nicht mehr zur öffentlichen Anlage gehört. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen können durch Kostenersatzbescheid erhoben werden. Da dazu auch die Unterhaltung gehört, besteht im Moment durch das Fehlen dieses Wortes das Problem, diese Kosten durch Kostenersatzbescheid erheben zu können. Ferner wird durch die Einfügung dieses Wortes der Kostenersatz genauer definiert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung auf der Grundlage der Beitragskalkulation vom 30.09.2018 der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf
- Beitragskalkulation 2019-2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____18
 Nein-Stimmen: _____1
 Enthaltungen: _____5
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

14 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 056/2018

Herr Apelt zieht die Beschlussvorlage Nr. B 056/2018 zurück.

15 2. Änderungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Vorlage: B 057/2018

Sach- und Rechtslage:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Stadt Hohen Neuendorf für die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage und abflusslosen Gruben Gebühren zu erheben. Die Benutzungsgebühren sollen die voraussichtlichen Kosten decken (Kostendeckungsprinzip).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG Bbg sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren.

Die Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 entsprechend § 6 des KAG Bbg vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 wurde auf der Grundlage der Kosten der letzten abgeschlossenen Abrechnungszeiträume sowie den erwarteten Kosten gemäß Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs. Nach dem Kostendeckungsprinzip des KAG sind die Schmutzwassergebühren an die Kostenentwicklung anzupassen. Auf der Grundlage der Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2019/2020 (siehe Anlage) ist es erforderlich, ab dem 1. Januar 2019 die Gebühren für die Entsorgung aus abflusslosen Gruben anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kalkulation der Schmutzwassergebühren 2019/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____23
 Nein-Stimmen: _____1
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

16 Antrag der Fraktion Stadtverein – Übertragung der Zuständigkeit nach Straßenverkehrsrecht

Vorlage: A 032/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____18
 Nein-Stimmen: _____6
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Der Antrag Nr. A 032/2018 wird somit seitens der Stadtverordnetenversammlung in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

17 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Fußweg zwischen Friedensallee und Waidmannsweg

Vorlage: A 033/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____16
 Nein-Stimmen: _____6
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Der Antrag Nr. A 033/2018 wird somit seitens der Stadtverordnetenversammlung in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

18 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Gehwegverbreiterung im Dornbuschweg OT Borgsdorf

Vorlage: A 034/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____15
 Nein-Stimmen: _____9
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Somit wird der Antrag Nr. A 034/2018 seitens der Stadtverordnetenversammlung in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

19 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Verbot für Radverkehr auf Teilstück der L 171**Vorlage: A 035/2018****Beschlusstext:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei der Unteren Verkehrsbehörde die Anordnung des Zeichens 254 „Verbot für Radverkehr“ für den Abschnitt Adolf-Hermann-Straße bis Dorfstraße der L 171 beidseitig zu beantragen.

Begründung:

Die Bemühungen für den zeitnahen Bau eines Radweges in diesem Bereich sind stets gescheitert. Die KFZ-Geschwindigkeiten über 50 km/h, der schlechte Straßenzustand und die Kurven mit Steigung/Gefälle lassen eine gefahrlose Nutzung durch Radfahrer nicht zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
 Davon stimmberechtigt: 24
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 14
 Enthaltungen: 1
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

20 Antrag der Fraktion Stadtverein – Kommunales Schulden-Management**Vorlage: BI A 017/2018****Bearbeitungsstand:**

Die Nutzung kommunaler Bausparverträge wird zum momentanen Zeitpunkt nicht zielführend eingeschätzt. Ein Bausparvertrag ist ein Instrument zur langfristigen Zinssicherung. Derzeit liegt der Zinssatz bei Bausparverträgen bei ca. 1,25 %. Bei der anhaltenden Niedrigzinsphase mit gegenwärtigen Zinsen in Höhe von 0,6 % bei Kommunaldarlehen besteht aus Sicht der Verwaltung kein Handlungsbedarf. Das Prinzip des Bausparvertrages basiert auf der Verzinsung des Kapitals in der Ansparphase. Es gibt aber momentan keine Anlagemöglichkeiten, also sind dadurch auch keine Ansparungen gewinnbringend möglich.

Daneben besteht der Liquiditätsengpass der Stadt Hohen Neuendorf jetzt und voraussichtlich noch weitere 3 Jahre. Nach derzeitigen Planungsstand wird beginnend mit dem Jahr 2022 die Liquidität wieder ausreichen, um die geplanten Investitionen aus den vorhandenen Beständen zu zahlen. Wenn wir also jetzt finanzielle Mittel in einen Bausparvertrag binden, würde dadurch die derzeitige finanzielle Lage noch negativ beeinflusst werden. Aus diesem Grund kann von der Verwaltung die Möglichkeit der Nutzung von Bausparverträgen derzeit nur abgeraten werden.

Notwendige Kreditaufnahmen

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung besteht bei der Veranschlagung der Investitionen ein Bedarf an Finanzmitteln, der nicht aus den Überschüssen der Liquidität der laufenden Verwaltung erwirtschaftet werden kann. Somit müssen weitere Kredite aufgenommen werden oder Investitionen in nachfolgende Haushaltsjahre verschoben werden. Die folgende Übersicht soll den gegenwärtigen Stand der Planung sowie eine Möglichkeit der Finanzierung durch Kredite darstellen.

Darüber hinaus sind die Folgen für die künftige Liquidität durch die Tilgung dargestellt. Entsprechend der Festlegung der SVV, Kredite innerhalb von 10 Jahren zu tilgen, erfolgten die Darstellung der Tilgung und die daraus folgende Auswirkung auf die Gesamliquidität. Die Darstellung ist nicht kumuliert, also jährlich separat zu betrachten.

Die jährliche Tilgung wird sich ab dem Jahr 2023 um ca. 24 T€ auf 1.660 T€ erhöhen und ist dann annähernd gleichbleibend. Dieser Betrag ist dann jährlich bis 2028 im Finanzhaushalt zu veranschlagen.

Anlage:

– Investitionsplan 2019 bis 2022

Der Inhalt der Berichtsinformation vorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 017/2018 gilt als abgearbeitet.

21 Antrag der SPD-Fraktion – Einrichtung einer Bedarfsampel in der Schönfließer Straße und Stolper Straße**Vorlage: BI A 019/2018****Bearbeitungsstand:**

Das Ergebnis wurde dem Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss am 13.09.2018 vorgelegt.

Eine nochmalige Vorstellung findet statt, wenn die Stellungnahme der unteren Straßenbehörde eingegangen ist.

Der Inhalt der Berichtsinformation vorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 019/2018 gilt als nicht abgearbeitet.

22 Antrag der CDU-Fraktion – Büdnerhaus in Bergfelde**Vorlage: BI A 020/2018****Bearbeitungsstand:**

Der Eigentümer des mit dem unter Denkmalschutz stehenden Büdnerhaus bebauten Grundstückes ist mit Schreiben vom 17.07.2018 gebeten worden, gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf seine konkreten Vorstellungen zur sachgerechten Sanierung nach Denkmalschutzkriterien zu benennen bzw. gern auch einen Einblick in

die künftige Gebäudenutzung zu geben, nachdem der beabsichtigte Sanierungsstart im Jahr 2014 unterblieb. Weiterhin wurde angefragt, ob es bereits einen zeitlichen Ablaufplan für die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen gibt. Die Antwort steht gegenwärtig noch aus.

Hinweis: Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberhavel ist für die Überwachung geeigneter Sanierungsmaßnahmen zuständig und stand mit dem Eigentümer mehrmals in Kontakt.

Weitere Informationen zum aktuellen Sachstand sollen im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 04. Oktober 2018 im nichtöffentlichen Teil gegeben werden.

Der Inhalt der Berichtsinformation vorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 020/2018 gilt als abgearbeitet.

23 Antrag der CDU-Fraktion – Schulwegsicherung Bergfelde**Vorlage: BI A 022/2018****Bearbeitungsstand:**

Das Ergebnis wurde dem Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss am 13.09.2018 vorgelegt.

Eine nochmalige Vorstellung findet statt, wenn die Stellungnahme der unteren Straßenbehörde eingegangen ist.

Der Inhalt der Berichtsinformation vorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 022/2018 gilt als nicht abgearbeitet.

24 Antrag der SPD-Fraktion – Altglas und Altpapiersammelstellen im Blick**Vorlage: BI A 023/2018****Bearbeitungsstand:**

Der Fachbereich Bauen erarbeitet gegenwärtig das seitens der Stadtverordneten gewünschte Konzept. Dazu werden die im Stadtgebiet vorhandenen Standorte überprüft und Möglichkeiten zur Verhinderung der an einigen Stellen auftretenden Vermüllung erörtert.

Das Konzept wird dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss voraussichtlich am 04. Oktober 2018 zur Beratung vorgelegt.

Der Inhalt der Berichtsinformation vorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 023/2018 gilt als nicht abgearbeitet.

25 **Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“**

Vorlage: B 041/2018

Frau Gossmann-Reetz verlässt den Sitzungssaal (23 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Am 06.10.2009, Beschluss Nr. B 097/2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 09/18. Jahrgang vom 24.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner zentralen Lage eine besondere Bedeutung für den Stadtteil Bergfelde. Der Bebauungsplan soll die rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 (BauGB) im Gebiet herstellen.

In der Sitzung am 26.05.2016, Beschluss Nr. B 076/2015, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.07.2016 bis einschließlich 12.08.2016. Im Rahmen der Beteiligung sind 7 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.07.2016 wurden 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen; insgesamt machten 26 davon Gebrauch.

Aufgrund der Realisierung eines alten, per Vorbescheid genehmigten, jedoch den aktuellen Planungszielen nicht entsprechenden Vorhabens auf der Teilfläche WA3, konnte das Planverfahren nicht abgeschlossen werden. Die Planintention für das betreffende Quartier und die Auswirkungen auf den Bebauungsplan wurden geprüft. Die

Festsetzungen der Entwurfsplanung von März 2016 können in diesem Teilbereich nicht mehr umgesetzt werden; eine Änderung des Geltungsbereiches wurde erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 22.03.2018, Beschluss Nr. 010/2018, die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ in dem geänderten Geltungsbereich beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde überarbeitet.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2018, Beschluss Nr. B 011/2018, wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 01.06.2018. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 25.04.2018 wurden 36 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden erneut beteiligt und aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen; insgesamt machten 25 davon Gebrauch.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen zum Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft. Das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersicht mit den Abwägungsvorschlägen dargestellt. Über die Abwägungsvorschläge ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses den Bebauungsplan zu erstellen, wie er als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlage:

- Übersicht zur Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsvorschlag) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“; Stand: 20. September 2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
 Davon stimmberechtigt: _____23
 Ja-Stimmen: _____19
 Nein-Stimmen: _____2
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

26 **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“**

Vorlage: B 042/2018

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind nach § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Am 06.10.2009, Beschluss Nr. B 097/2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 09/18. Jahrgang vom 24.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner zentralen Lage eine besondere Bedeutung für den Stadtteil Bergfelde. Der Bebauungsplan soll die rechtsverbindliche Grundlage für eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 (BauGB) im Gebiet herstellen.

In der Sitzung am 26.05.2016, Beschluss Nr. B 076/2015, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.07.2016 bis einschließlich 12.08.2016. Mit Schreiben vom 06.07.2016 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt.

Auf Grund der Realisierung eines alten, per Vorbescheid genehmigten, jedoch den aktuellen Planungszielen nicht entsprechenden Vorhabens auf der Teilfläche WA3, konnte das Planverfahren nicht abgeschlossen werden. Die Planintention für das betreffende Quartier und die Auswirkungen auf den Bebauungsplan wurden

geprüft. Die Festsetzungen der Entwurfsplanung von März 2016 können in diesem Teilbereich nicht mehr umgesetzt werden; eine Änderung des Geltungsbereiches wurde erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 22.03.2018, Beschluss Nr. B 010/2018, die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ in dem geänderten Geltungsbereich beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde überarbeitet.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2018, Beschluss Nr. B 011/2018, wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ einschließlich Begründung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 01.06.2018. Mit Schreiben vom 25.04.2018 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden erneut beteiligt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung (Abwägung) wurde in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand: August 2018
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“, Stand: August 2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
 Davon stimmberechtigt: ___23
 Ja-Stimmen: ___21
 Nein-Stimmen: ___2

Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

27 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

Vorlage: B 049/2018

Sach- und Rechtslage:

In der langjährigen Praxis wurden Straßenbaustellen bzw. Arbeitsstellen an Straßen in fast allen Landkreisen von Brandenburg durch die Straßenverkehrsbehörden angeordnet.

Nach Auffassung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) liegt die Zuständigkeit für die Anordnung von Baumaßnahmen für Gemeindestraßen jedoch bei den jeweiligen Städten und Gemeinden. Durch das MIL als oberste Straßenverkehrsbehörde wurden die unteren Straßenverkehrsbehörden deshalb aufgefordert, die geltenden Rechtsnormen umzusetzen.

In einer gemeinsamen Beratung mit Vertretern vom Landkreis und aller kreisangehörigen Städte sowie Gemeinden wurde u. a. darüber informiert, dass die Möglichkeit zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) besteht. Damit könnte die Anordnungsbefugnis beim Landkreis verbleiben. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis, was zum Vorteil hat, dass sowohl entsprechend geschultes Personal als auch Sachmittel beim Landkreis bereits vorhanden sind und nicht in allen Städten sowie Gemeinden vorgehalten werden muss. Seitens des Landkreises wurde betont, dass nur ein einheitliches Vorgehen akzeptiert wird, sich also alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu der Vereinbarung bekennen oder andernfalls die Anordnungsbefugnis bei Straßenbaumaßnahmen selbst organisieren und wahrnehmen müssen.

Die in der Anlage beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel“ wurde inhaltlich mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales abgestimmt.

Nach Beschlussfassung der Vereinbarung durch die Kommunalparlamente ist für Dezember der Beschluss durch den Kreistag geplant. Anschließend wird der Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beim Ministerium des Innern und für Kommunales durch den Landkreis gestellt. Abschließend haben die Beteiligten die durch das

Ministerium des Innern und für Kommunales genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften im vollen Wortlaut bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel verbleiben die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, beim Landkreis. Lt. Abs. 2 findet eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckten Personal- und Sachkosten des Landkreises nicht statt. Es sind also keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die als Anlage beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel“ und beauftragt den Bürgermeister und seinen Stellvertreter, diese für die Stadt Hohen Neuendorf zu unterzeichnen.

Anlage:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
 Davon stimmberechtigt: ___23
 Ja-Stimmen: ___23
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

28 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Aufwertung Bahnhofsumfeld Hohen Neuendorf-West

Vorlage: A 018/2018

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, einen Zugang zum Bahnsteig des Bahnhaltepunktes Hohen Neuendorf-West direkt von der Birkenwerderstr. aus und überdachte, sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder pla-

nerisch vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung die Planung, zusammen mit einer Kostenschätzung, nach der Sommerpause vorzulegen.

Begründung:

An diesem Bahnhof gibt es noch keine Fahrradabstellmöglichkeiten. Durch einen direkten Zugang über die Birkenwerderstr. kann der Bahnsteig ohne Umweg erreicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
 Davon stimmberechtigt: _____23
 Ja-Stimmen: _____21
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

29 Antrag der Fraktion FDP/Freie Wähler – Verbesserung der Radwegverhältnisse in Richtung der Nachbargemeinden, insbesondere zwischen den Ortsteilen Bergfelde und Schönfließ entlang der L171 und zwischen Pinnow und Velten entlang der L20

Vorlage: A 024/2018

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, gemeinsam mit den Nachbarkommunen und dem Straßenbaulastträger Land, entlang oben genannter Straßenabschnitte, kurzfristige Gespräche zu führen und in deren Folge Vereinbarungen zu treffen, um Planungen für sichere Radwegverhältnisse zu erstellen und dann auch für deren unmittelbare Ausführungen zu sorgen. Da es sich um Bereiche außerhalb der Ortslage handelt, dürften für die Stadt daraus keine Kosten erwachsen. Sie ist aber gefordert, hier aktiv zu werden.

Begründung:

Entlang der oben genannten Straßenabschnitte findet umfangreicher Radverkehr statt. Zwischen Bergfelde und Schönfließ ist es insbesondere auch umfangreicher Schülerverkehr. Beide Landesstraßenabschnitte haben auch einen starken Kraftverkehr. Die gegenwärtige Situation darf nicht so bleiben, wenn man insbesondere die Gefährdungen für den Radverkehr nicht weiterhin in Kauf nehmen will. Es sind dazu relativ kurze Abschnitte, die mit wenig Planungs- und Ausführungsaufwand verbunden sind.

Die L171 in der Ortslage Bergfelde wird voraussichtlich in diesem Jahr grundhaft erneuert und erhält ergänzend zum Istzustand Radverkehrsanlagen. Die Bürgerschaft wird es nicht verstehen, wenn in diesem Zuge nicht auch noch ein ca. 0,5 km langer Abschnitt außerhalb der Ortslage eine Radverkehrsanlage bekommt, zumal dieser

überwiegend nur Waldbereiche und ein wenig Ackerlage ohne jegliche Ingenieurbauwerke in der Randlage hat. Es handelt sich also um eine sehr simple Bauaufgabe, hier eine Radwegeverbindung bis zur B96a herzustellen.

Bei der L20 zwischen Pinnow und Velten gibt es zwar eine Autobahnquerung, aber die Aufgabe kann auch hier mit relativ geringem Aufwand gelöst werden. Das ist möglich, wenn man z. B. die Kraftverkehrsfahrbahnbreite zu Gunsten einer breiteren Geh- und Radwegkonsole einengt oder noch besser, die Gehwegkonsole verbreitert. Auch Letzteres ist relativ einfach durch eine sinnvolle Verstärkungsmaßnahme möglich. Im Zuge des 6-streifigen Autobahnausbaus wird das nur eine ganz kleine Maßnahme sein. Wenn auch dieser Abschnitt nicht ganz so simpel herstellbar ist, wie es an der L171 ist und daher der Planungs- und Ausführungsaufwand entsprechend größer ist, so ist das auch hier mit keiner großen Ingenieuraufgabe verbunden. Erstens ist es höchste Zeit auch hier etwas zu tun und zweitens ist es geradezu zwingend, die Aufgabe im Kontext mit dem Ausbau des Berliner Außenringes zu lösen. Wenn nicht jetzt, wann dann?

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
 Davon stimmberechtigt: _____23
 Ja-Stimmen: _____2
 Nein-Stimmen: _____16
 Enthaltungen: _____5
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich abgelehnt

30 Antrag der SPD-Fraktion – Mobilitätskonzept S-Bahn Hohen Neuendorf

Vorlage: A 041/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
 Davon stimmberechtigt: _____23
 Ja-Stimmen: _____15
 Nein-Stimmen: _____8
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Somit wird der Antrag Nr. A 041/2018 seitens der Stadtverordnetenversammlung in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

31 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Mehr Parkplätze am Bahnhof Hohen Neuendorf

Vorlage: A 027/2018

Frau Gossmann-Reetz nimmt wieder an der Sitzung teil (24 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Planung für eine Parkpalette in der Puschkinallee am Bahnhof Hohen Neuendorf auf einen Stand zu bringen, der einen Fördermittelantrag ermöglicht.

Begründung:

Im vergangenen Jahr hat die Fraktion DIE LINKE. beantragt, in der Bahnstraße, am Standort eines künftig zu errichtenden Südzuganges, eine Parkpalette zu errichten, da im Rahmen der Haushaltsberatungen bekannt wurde, dass für die geplante Parkpalette am Bahnhof Bergfelde Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Parkplätze in der Bahnstraße würden die angespannte Parkplatzsituation dort merklich entspannen. Dennoch votierte die Mehrheit der Stadtverordneten gegen den Antrag, jedoch wurde grundsätzlicher Handlungsbedarf erkannt. Da der Parkplatzmangel am Bahnhof Hohen Neuendorf immer größer wird, sollten dort zusätzliche Parkplätze errichtet werden. Die Planungen für den Südzugang müssen weiter vorangetrieben werden, um die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs zu erhöhen. Da es rund um den Bahnhof kaum noch freie Flächen gibt, kommt nach Ablehnung der Bahnstraße nur der Standort des jetzigen Parkplatzes in Frage.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____5
 Nein-Stimmen: _____10
 Enthaltungen: _____9
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich abgelehnt

32 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Schulwegsicherung Radweg Borgsdorf – Lehnitz durch Errichtung einer Beleuchtung

Vorlage: A 036/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
 Davon stimmberechtigt: _____24
 Ja-Stimmen: _____20
 Nein-Stimmen: _____2
 Enthaltungen: _____2

Ungültige Stimmen: _____ 0

Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Somit wird der Antrag Nr. A 036/2018 seitens der Stadtverordnetenversammlung in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

33 Antrag der CDU-Fraktion – Sozialarbeiter (Streetworker)

Vorlage: A 037/2018

Der Antrag wurde von der Fraktion zurückgezogen.

34 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Einheitliche Elternbeiträge für die Kinderbetreuung

Vorlage: A 038/2018

Herr Matthes verlässt die Sitzung um 21:38 Uhr und verabschiedet sich (23 Stimmberechtigte).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23

Davon stimmberechtigt: _____ 23

Ja-Stimmen: _____ 22

Nein-Stimmen: _____ 1

Enthaltungen: _____ 0

Ungültige Stimmen: _____ 0

Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Somit wird der Antrag Nr. A 038/2018 seitens der Stadtverordnetenversammlung in den Sozialausschuss verwiesen.

35 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Standort für Rettungswache in Bergfelde

Vorlage: A 039/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23

Davon stimmberechtigt: _____ 23

Ja-Stimmen: _____ 19

Nein-Stimmen: _____ 3

Enthaltungen: _____ 1

Ungültige Stimmen: _____ 0

Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Somit wird der Antrag Nr. A 039/2018 seitens der Stadtverordnetenversammlung in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses verwiesen.

Aufgrund der vorangeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte von 36 bis 40 nicht mehr beraten.

II. IN NICHTÖFFENTLICHER SITZUNG

42 Ausübung Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B 058/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23

Davon stimmberechtigt: _____ 23

Ja-Stimmen: _____ 23

Nein-Stimmen: _____ 0

Enthaltungen: _____ 0

Ungültige Stimmen: _____ 0

Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt
gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	46.148.300	170.200	0	46.318.500
ordentliche Aufwendungen	46.033.300	170.600	400	46.203.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	50.855.800	395.200	0	51.251.000
die Auszahlungen	60.994.200	2.290.800	1.895.600	61.389.400
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.955.000	170.200	0	42.125.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.850.100	170.600	500	40.020.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.980.800	225.000	0	3.205.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	20.464.300	2.120.200	1.895.100	20.689.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.920.000	0	0	5.920.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	679.800	0	0	679.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Hohen Neuendorf, den 05.11.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

HINWEIS

Die 1. Nachtragssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2018 mit Beschluss Nr. B 052/2018 beschlossen.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, im Fachbereich Finanzen, öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 05.11.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung**2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege**

Die Stadt Hohen Neuendorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19]), in der aktuellen Fassung, und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – SGB VIII – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), in der aktuellen Fassung, und der Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflEV) vom 13. Juli 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 23], S. 438), in der aktuellen Fassung, Zuwendungen an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Tagespflege.

ARTIKEL 1

Die Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1, wird um folgenden Satz ergänzt:

In der Aufwandentschädigung sind der Elternbeitrag und das Essensgeld enthalten.

2. Punkt 2, wird gestrichen und die anderen Punkte rücken in der Nummerierung auf.**3. Der neue Punkt 2 (ehemals 3) wird im Absatz 2 wie folgt geändert:**

Zusätzlich erhalten die Kindertagespflegepersonen 33 Arbeitstage für Krankheit, Urlaub und Fortbildung. Hierfür wird über die Aufwandentschädigung der Stundensatz auf 2,95 € und 3,15 € angehoben. Damit sind die Ansprüche abgegolten.

4. Der neue Punkt 3 „Aufwandentschädigung“ (ehemals 4) wird im 1 Absatz neu gefasst:

Die Aufwandentschädigung umfasst die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Bestandteil des Sachaufwandes sind alle Betriebs- und Verpflegungskosten.

5. Im neuen Punkt 3 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst und die Absätze 4 bis 6 neu angefügt:

Die Kindertagespflegeperson erhält eine Aufwandentschädigung in Höhe von 2,60 € pro Betreuungsstunde für ein Kind aus der Stadt Hohen Neuendorf. Eine Vergütung in Höhe von 2,80 € je Stunde erhalten Kindertagespflegepersonen, die eine pädagogische oder kinderpfle-

gerische Ausbildung nachweisen können, und Kindertagespflegepersonen, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson einschließlich regelmäßiger Fortbildungen nachweisen können. Die Abrechnung erfolgt stundengenau. Die Vor- und Nachbereitungszeit für jedes betreute Kind wird mit 2 Stunden festgelegt und über die Aufwandsentschädigung in Höhe des Stundensatzes abgegolten.

Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson pro belegten Platz einen monatlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 3,00 €. Der Sachaufwand soll vorrangig für Spielmaterial verwendet werden, wie Spielzeuge, Bücher, Reparaturen an Spielzeugen, Bastelmaterial, Dekoration/Ausstattung des Spielzimmers usw.

Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson pro belegtem Platz eine monatliche Hygiene- und Pflegepauschale in Höhe von 18,00 € bis einschließlich 30 Stunden Betreuungszeit pro Woche und 22,00 € über 30 Stunden Betreuungszeit pro Woche.

Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson pro belegtem Platz eine Versorgungspauschale pro Betreuungsstunde in Höhe von 0,40 €. In der Versorgungspauschale sind die Kosten für Frühstück, Vesper und Getränke abgegolten.

Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson pro belegtem Platz eine Essensgeldpauschale in Höhe von 40,00 € monatlich für die Mittagsversorgung.

6. Ein neuer Punkt 7 folgenden Inhaltes wird in die Richtlinie eingefügt:

Eine Überprüfung, / Änderung der Satzung erfolgt mindestens alle zwei Jahre, es sei denn, es liegen gesetzliche Änderungen vor, die eine sofortige Anpassung erfordern.

ARTIKEL 2

Die 2. Änderung der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege tritt mit der Kindertagespflegesatzung zum 01.01.2019 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.11.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung**3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)****Rechtsgrundlagen**

- Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG vom 8. Dezember 1998, §§ 22, 24, 26, 74 und 77

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992, §§ 3 und 12 bis 17
- Verordnung über die Anerkennungsfähigkeit der Bestandteile von Betriebskosten in Kindertagesstätten und das Verfahren der Bezuschussung (Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 22. Januar 2001
- Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita – Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 in der jeweils gültigen Fassung:

ARTIKEL 1

Die Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

Der freie Träger kann sich an die in die gültige Kindertagespflegesatzung der Stadt Hohen Neuendorf gesetzten Grundsätze, wie Einkommensstaffelung, Betreuungsumfang und Rabattierung anlehnen.

2. § 1 Absatz 11 wird um folgenden Satz ergänzt:

Eine Überprüfung, Änderung bzw. Neuverhandlung der KitaFR erfolgt spätestens alle vier Jahre, es sei denn, es liegen gesetzliche Änderungen vor, die eine sofortige Anpassung erfordern.

3. Der § 2 „Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen“ wird mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Stadt Hohen Neuendorf unverzüglich anzuzeigen.

Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden.

Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, die in der gültigen Kindertagespflegesatzung der Stadt enthaltenen Rabattierungen und Einkommensgrenzen nicht unterschreitet.

Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt weiterhin voraus:

- die ordnungsgemäße und vollständige Einziehung der Elternbeiträge nach der für die Einrichtung geltenden Elternbeitragsordnung sowie den Nachweis der sparsamen Betriebsführung
- eine jährliche Überprüfung der Höhe der durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge und bei Notwendigkeit einer Fehlbedarfsfinanzierung die Erhöhung der Elternbeiträge auf Grundlage einer nachprüfbaren Kalkulation
- die Auskunftserteilung über die Anzahl der betreuten Kinder sowie über die Höhe der Erträge aus Elternbeiträge in den jeweilige Einkommensgruppen

4. Die ehemaligen §§ 2 bis 5 werden zu den §§ 3 bis 6.

5. § 3 „Gegenstand der Förderung“ Punkt 1 „Allgemeine Festlegungen“ Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Allgemeine Festlegungen

Freie Träger von Kindertagesstätten, die nicht im Bedarfsplan der Stadt Hohen Neuendorf stehen, werden ausschließlich gemäß § 16 Abs. 2 KitaG bezuschusst.

- Die Stadt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Der durch die Stadt Hohen Neuendorf gewährte Zuschuss darf jedoch die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE) zu gewähren wäre, nicht überschreiten. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist der Durchschnittssatz der jeweiligen Vergütungsregelung der Beschäftigten nach (TVöD-SuE).

Die folgenden Absätze des Punktes 1 bleiben unverändert.

6. § 3 „Gegenstand der Förderung“ Punkt 2 „Zuschüsse zu den Personalkosten ...“ wird wie folgt geändert:

Der Unterpunkt b) wird gestrichen und Unterpunkt c) wird zu b).

7. Der § 7 „Anlagen“ wird mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

Die Anlagen 1 (Stichtagsmeldung) ist Bestandteil dieser Satzung.

ARTIKEL 2

Die 3. Richtlinie zur Änderung der Kita-Finanzierungsrichtlinie tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.11.2018

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung für den zukünftigen Sportplatz im Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land vom Zweckverband Fließtal auf die Stadt Hohen Neuendorf vom 12.09.2018

Die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde bereits im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf am 20.10.2018 in der Ausgabe Nr. 09/27. Jahrgang öffentlich bekannt gemacht; dabei fehlten jedoch die Anlagen 1 und 2.

Die Vereinbarung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 30.08.2018 mit dem Beschluss Nr. B 032/2018 beschlossen und mit Bescheid mit dem Aktenzeichen: 111200 grü 18/37 vom 21.09.2018 durch den Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde – Kommunalaufsicht genehmigt.

Sie wird hiermit in der für die Stadt Hohen Neuendorf gemäß Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungsform erneut öffentlich bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung für den zukünftigen Sportplatz im Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land vom Zweckverband „Fließtal“ auf die Stadt Hohen Neuendorf

zwischen dem Zweckverband „Fließtal“
Hauptstraße 90-94
16547 Birkenwerder

vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Filippo Smaldino-Stattaus

und der Stadt Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

vertreten durch den Bürgermeister
Steffen Apelt

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 25]) wird die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung gemäß § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom Zweckverband Fließtal auf die Stadt Hohen Neuendorf übertragen.

Präambel

Die Stadt Hohen Neuendorf beabsichtigt im Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land einen Sportplatz mit Funktionsgebäuden zu errichten, die Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsbedarf auslösen werden.

Der Stadt Hohen Neuendorf und dem Zweckverband „Fließtal“ obliegt es gemäß § 66 Abs. 1

BbgWG i. V. m. §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), das in ihrem jeweiligen Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen (Abwasserbeseitigungspflicht).

Für die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers vom Gelände des zukünftigen Sportplatzes im Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land ist der Zweckverband „Fließtal“ zuständig. Die Stadt Hohen Neuendorf als Grundstückseigentümerin der zu bebauenden Fläche wäre demnach verpflichtet, öffentliche Abgaben für die Schmutzwasserentsorgung nach dem Satzungsrecht des Zweckverbandes zu zahlen. Ein Anschluss des Sportplatzgrundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes „Fließtal“ derzeit nicht vorgesehen.

Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Ortsteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf wäre technisch ohne weiteres möglich und stellt die von der Stadt bevorzugte Lösung dar.

Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die örtlich begrenzte Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung für die in dem Entwurfsplan/Sportplatz (Anlage 1) und dem Flurkartenauszug (Anlage 2, Vertragsgebiet) mit rot gekennzeichnete Fläche vom Zweckverband „Fließtal“ auf die Stadt Hohen Neuendorf.

Delegation

Die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung sowie die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechte und Pflichten gehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, Var. 1 GKGBbg mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Hohen Neuendorf über. Auf die Stadt Hohen Neuendorf geht insbesondere die Satzungshoheit für das Vertragsgebiet gemäß § 1 vom Zweckverband „Fließtal“ über.

Aufgabenerfüllung

Die Aufgaben der Planung, der Finanzierung und des Baues der Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserentsorgung im Vertragsgebiet gemäß § 1 werden durch die Stadt Hohen Neuendorf erbracht und im gegenseitigen Einvernehmen inhaltlich abgestimmt. Es sind dabei die Interessen beider Kommunen zu beachten. Die planungsrechtlichen Vorgaben sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, zu berücksichtigen.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 eines Dritten zu bedienen und stellt den Zweckverband „Fließtal“ von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Satzungsrecht

Die Stadt Hohen Neuendorf ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, die Entsor-

gungsverhältnisse in Bezug auf die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im Vertragsgebiet gemäß § 1 durch Satzungen bzw. privatrechtliche Bedingungen einheitlich zu regeln.

Im Vertragsgebiet gemäß § 1 gelten somit im Rahmen der vereinbarten Aufgabenübertragung die Entsorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Hohen Neuendorf.

Unterrichtungspflichten

Die Stadt Hohen Neuendorf wird den Zweckverband „Fließtal“ in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenerfüllung unterrichtet. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung wird der Zweckverband „Fließtal“ unverzüglich unterrichtet. Der Zweckverband „Fließtal“ kann jederzeit verlangen, über wichtige Vorgänge unterrichtet zu werden. Ihm steht das Recht zu, Einsicht in die für die Aufgabenerfüllung geführten Akten der Stadt Hohen Neuendorf nebst dazugehöriger Unterlagen zu nehmen.

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Wirksamkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg aufschiebend bedingt durch die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel. Die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beträgt

10 Jahre. Sie beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.29.

Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Eine Kündigung nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn ein Festhalten an der Vereinbarung unter der Berücksichtigung der öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien an der Schmutzwasserentsorgung nicht zumutbar ist und die ordentliche Schmutzwasserentsorgung auf dem Gebiet der Parteien gewährleistet ist.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das besondere Kündigungsrecht aus § 60 VwVfG bleiben unberührt.

Folgen der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Im Fall der Beendigung der Vereinbarung fallen die mit dieser Vereinbarung auf die Stadt Hohen Neuendorf übergebenen hoheitlichen Aufgaben zurück an den Zweckverband „Fließtal“, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bedarf. § 4 gilt in diesem Fall entsprechend.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist verpflichtet, die Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung noch

so lange durchzuführen, bis der Zweckverband „Fließtal“ unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Der Zweckverband „Fließtal“ ist verpflichtet, im Falle der Beendigung der Vereinbarung rechtzeitig diesbezüglich dafür Sorge zu tragen.

Kosten

Die Stadt Hohen Neuendorf erhebt für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung öffentliche Abgaben in eigener Zuständigkeit. Eine Kostenerstattung für darüberhinausgehende Personal- und Sachkosten der Stadt Hohen Neuendorf durch den Zweckverband „Fließtal“ erfolgt nicht.

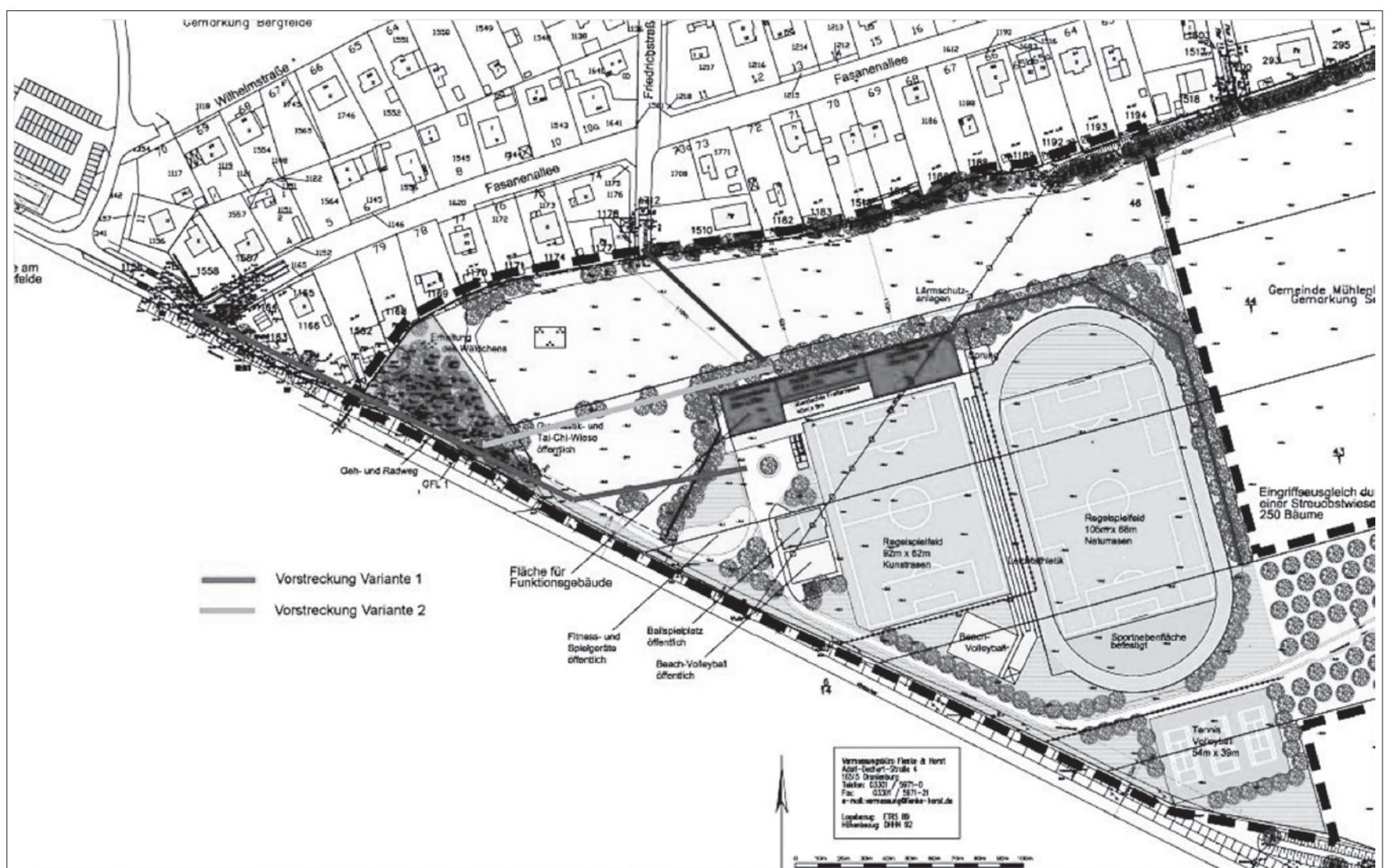
Informations- und Mitwirkungspflicht

Die Stadt Hohen Neuendorf wird den Zweckverband „Fließtal“ unverzüglich nach Kenntniserlangung über Vorhaben einer Nutzungsänderung der in § 1 beschriebenen Fläche informieren. Die Stadt Hohen Neuendorf verpflichtet sich, den Zweckverband „Fließtal“ bei der Wahrung seiner Interessen im Falle einer Nutzungsänderung zu unterstützen.“

Wohltollensklausel

Diese Vereinbarung kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Regelungslücken bzw. einen erneuten Rege-

Anlage 1 Entwurfsplan Sportplatz Vorstreckung



lungsbedarf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen bzw. auszugestalten.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse geregelt sind. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKG Bbg der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel.

Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 GKGBbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Vereinbarung gilt dies entsprechend.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung nach Absatz 2 wirksam.

Datum

12.09.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus, Verbandsvorsteher

gez. Werner Haberkern Vorsitzender der Verbandsversammlung

Datum

12.09.2018

gez. Steffen Apelt, Bürgermeister

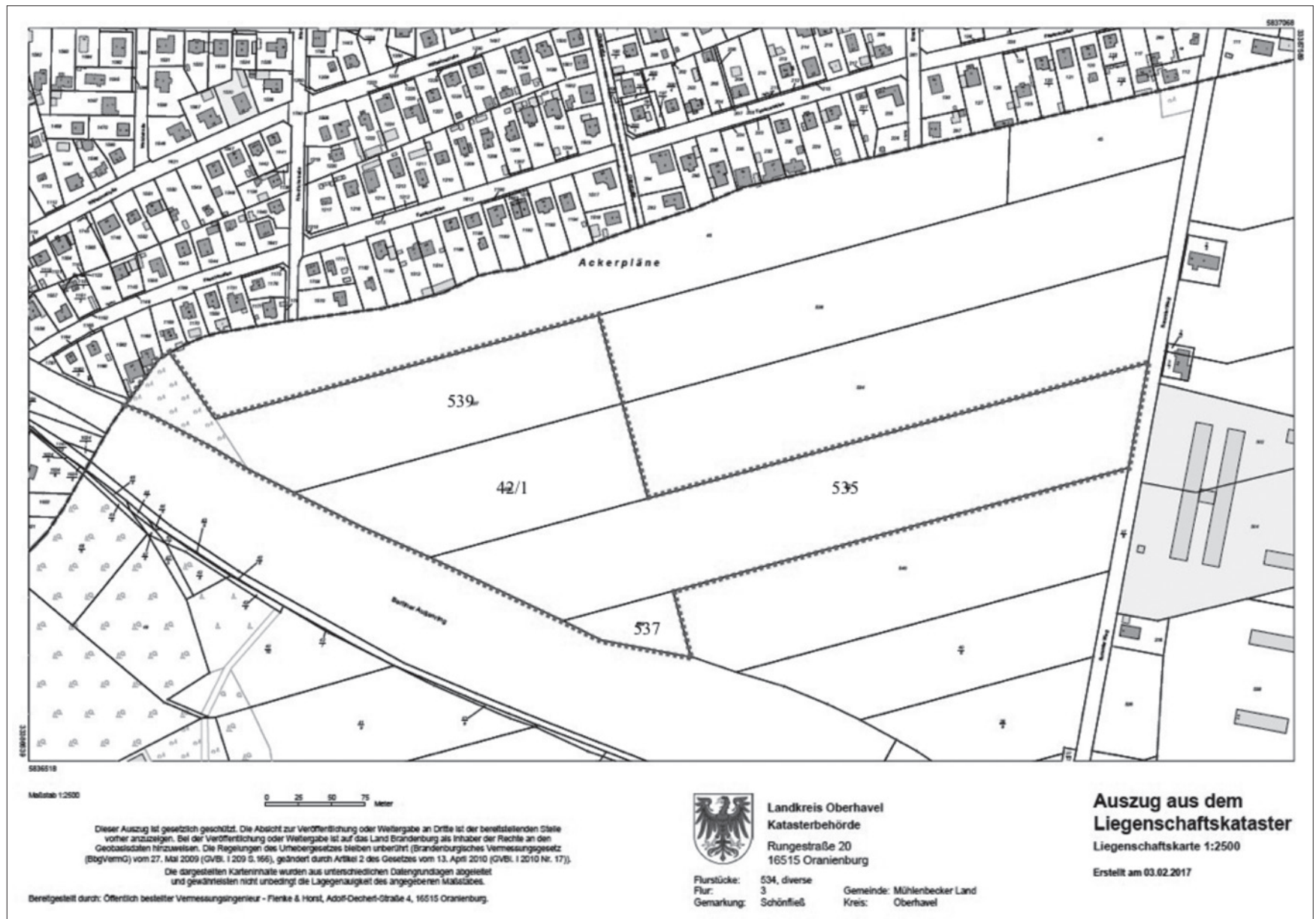
gez. Volker-Alexander Tönnies Erster Beigeordneter

Anlage 2 Liegenschaftskarte Vertragsgebiet

Vertragsgebiet: Gemarkung Schönfließ, Flur 3, Flurstücke 42/1, 535, 537, 539

Größe des Vertragsgebietes:

Flurstück 42/1:	36.096 m ²
Flurstück 535:	15.750 m ²
Flurstück 537:	22.035 m ²
Flurstück 539:	2.509 m ² in
Summe:	76.390 m²



M Maßstab 1:2500

0 25 50 75 Meter

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der benutzenden Stelle vorher anzudeuten. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 209 S. 165), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)). Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes. Bereitgestellt durch: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur - Fienke & Horst, Adolf-Oechel-Str. 4, 16515 Oranienburg.



Landkreis Oberhavel
Katasterbehörde
Rungestraße 20
16515 Oranienburg

Flurstücke: 534, diverse
Flur: 3
Gemarkung: Schönfließ
Gemeinde: Mühlenbecker Land
Kreis: Oberhavel

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2500

Erstellt am 03.02.2017

Bekanntmachung**2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I.I/17, [Nr. 28]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.10.2018 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

ARTIKEL 1

Die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) wird wie folgt geändert:

- Im § 5 Absatz 2 (Begrenzung des Benutzungsrechts) wird die Aufzählung der Grenzwerte durch folgende Tabelle ersetzt:

Parameter	Maximalwert
Abwassertemperatur bei Einleitung	≤ 33°
pH-Wert	6,5 – 9,5
Abfiltrierbare Stoffe	x
Absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach 0,5 Std Absetzzeit)
Chemischer Sauerstoff (CSB) Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers von 75% CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden	2000 mg/l ¹
Biochem. Sauerstoffbedarf n. 5d (BSB)	500 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	300 mg/l
Halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogeniert Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phosphor gesamt (Pges)	50 mg/l ¹
Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l

Stickstoff gesamt (Nges)	100 mg/l ¹
Ammonium Stickstoff	60 mg/l
Organischer Stickstoff	40 mg/l
TOC (gesamter organische Kohlenstoff)	10 mg/l
Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
Benzol	1 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	0,1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
Chrom (Cr)	0,1 mg/l
Chlorid	250 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l

- Enthält das Abwasser nicht abbaubaren CSB und/ oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

ARTIKEL 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.11.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung**1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I.I/17, [Nr. 28]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.10.2018 die 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Die Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung wird wie folgt geändert:

- Der Beitragssatz von 3,66 Euro wird im § 6 auf 3,48 Euro geändert.
- Im § 12 wird hinter dem Wort Veränderung ein Komma gesetzt und das Wort „Unterhaltung“ eingefügt.

ARTIKEL 2

Die 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeitrags- und Kostenersatzsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.11.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss****Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 25. Januar 2018, Beschluss Nr. B 101/2017, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist mit Hilfe des verbindlichen Bauleitplans eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters zu sichern.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 63

„Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“ liegt im Norden des Stadtteils Bergfelde. Es wird im Norden, Osten und Westen durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim und im Süden durch die Flachslakestraße und die Straße Zwischen den Pfulen begrenzt.

Die genaue Umgrenzung des Plangebietes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Hohen Neuendorf, den 12.11.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“



Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss****Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 25. Januar 2018, Beschluss Nr. B 102/2017, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist mit Hilfe des verbindlichen Bauleitplans eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters zu sichern.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am langen Berg, Stadtteil Bergfelde“ liegt im nördlichen Teil des Stadtteils Bergfelde. Es wird im Norden durch die Flachlakestraße und die Straße Zwischen den Pfulen, im Osten und Westen durch

die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim und im Süden durch die Straße Am langen Berg, die westliche Bebauung an der Briesestraße und der Bahnstraße sowie die Bahnlinie begrenzt.

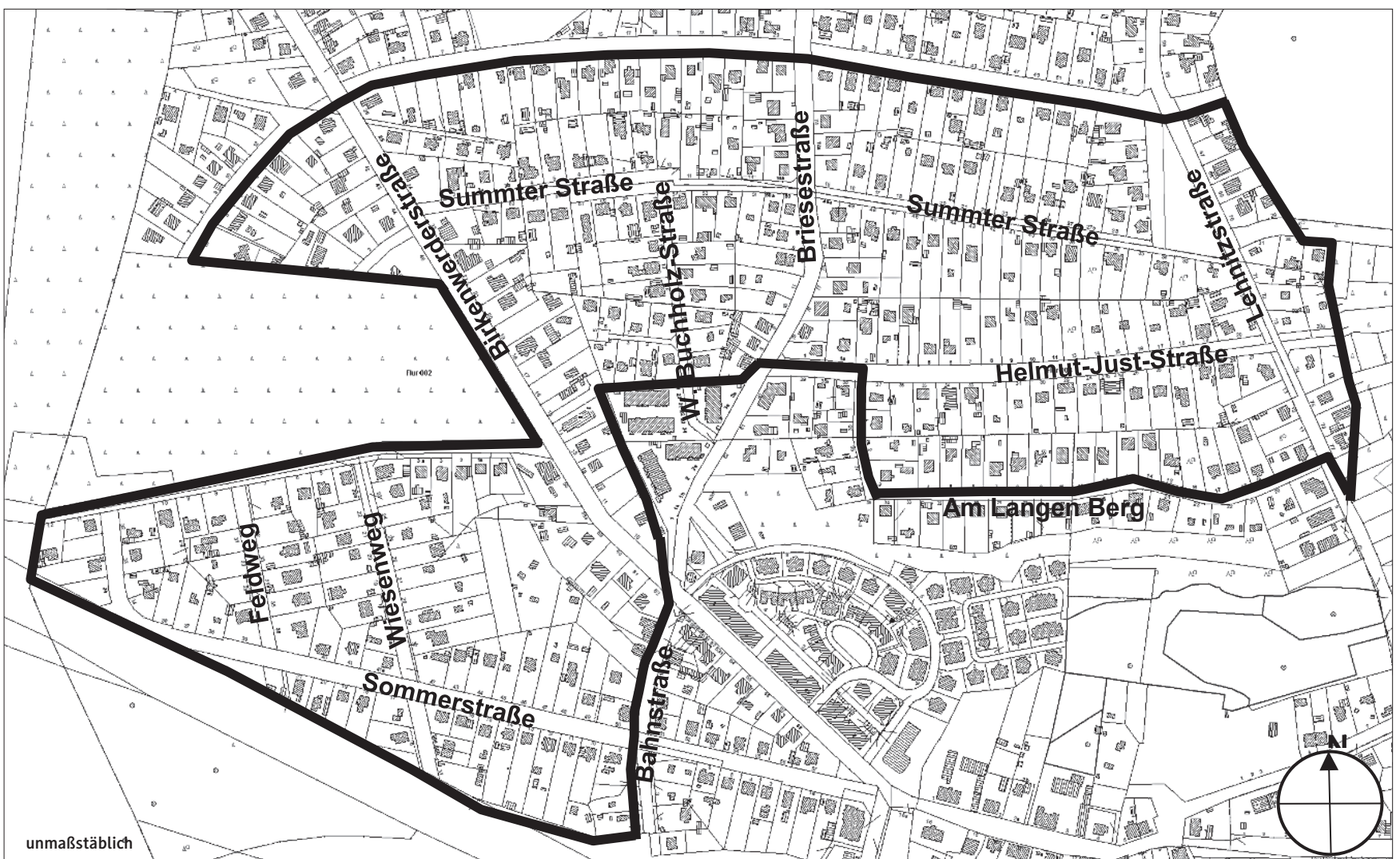
Die genaue Umgrenzung des Plangebietes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Hohen Neuendorf, den 12.11.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße bis zur Straße Am Langen Berg, Stadtteil Bergfelde“



Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss****Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 26. April 2018, Beschluss Nr. B 022/2018, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist mit Hilfe des verbindlichen Bauleitplans eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters zu sichern.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ überdeckt den Geltungsbereich der rechtskräftigen Erhaltungssatzung „Mädchenviertel“. Es liegt im Osten des Stadtteils Hohen Neuendorf und wird im Norden durch die Zühlsdorfer Straße, im Osten durch die Bahnlinie und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim, im Süden durch die Schönfließer Straße und im Westen durch die S-Bahnlinie (Nordbahn) begrenzt.

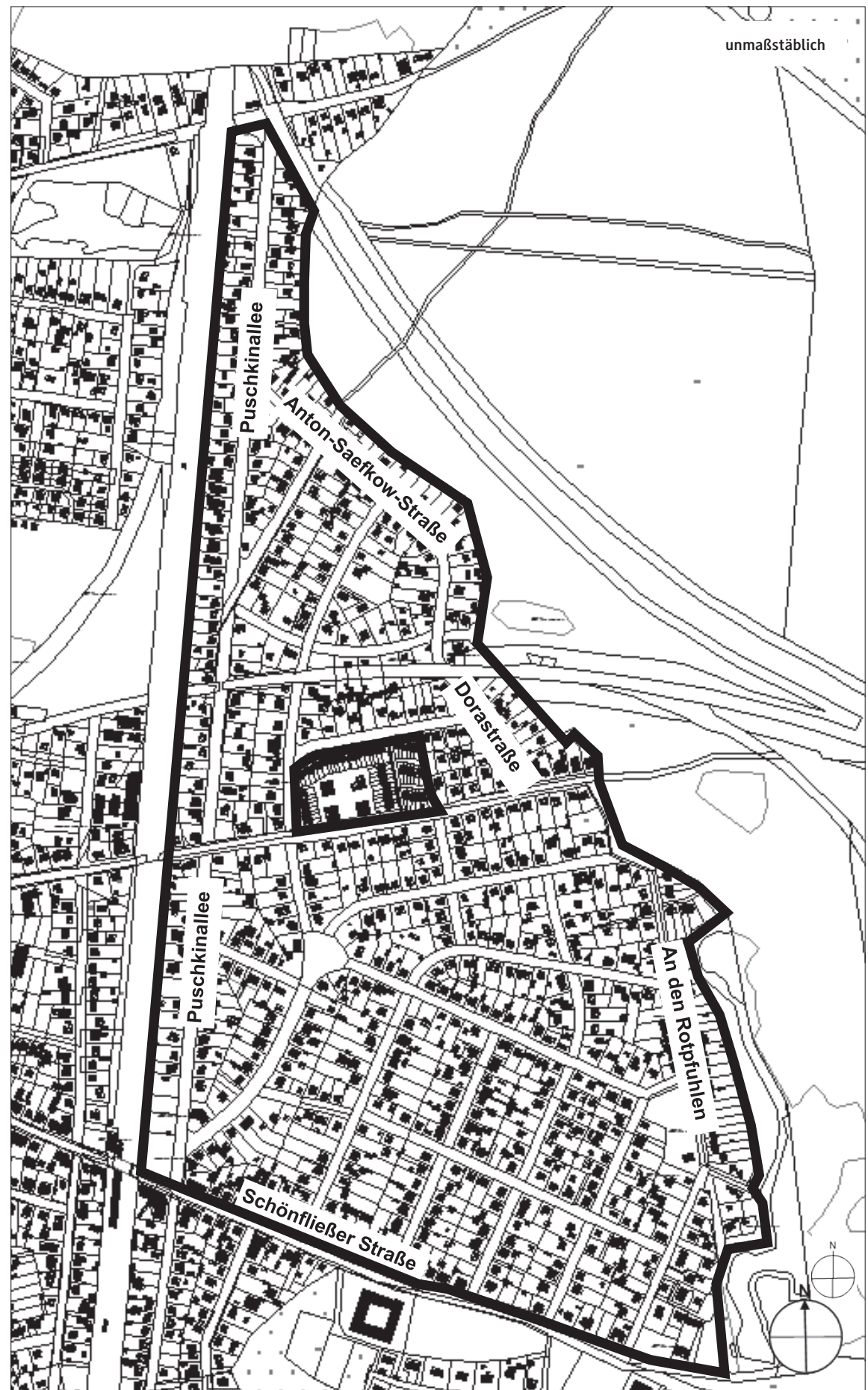
Die genaue Umgrenzung des Plangebietes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Hohen Neuendorf, den 12.11.2018

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
Bebauungsplan Nr. 66: „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“



Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung****Satzung****Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 25.10.2018 mit Beschluss Nr. B 042/2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt (vgl. Anlage):

- im Norden durch die Bestandsbebauung an der Brückenstraße und der Elfriedestraße
- im Osten durch die Birkfeldstraße,
- im Süden durch die Bahntrasse und
- im Westen durch die Mittelstraße.

Der Bebauungsplan ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt worden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Rathausaußenstelle, Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss, Vorraum, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 03.12.2018 bis 17.12.2018 während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

öffentlich aus. Anschließend kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, § 44 Abs. 4 BauGB, wird hingewiesen.

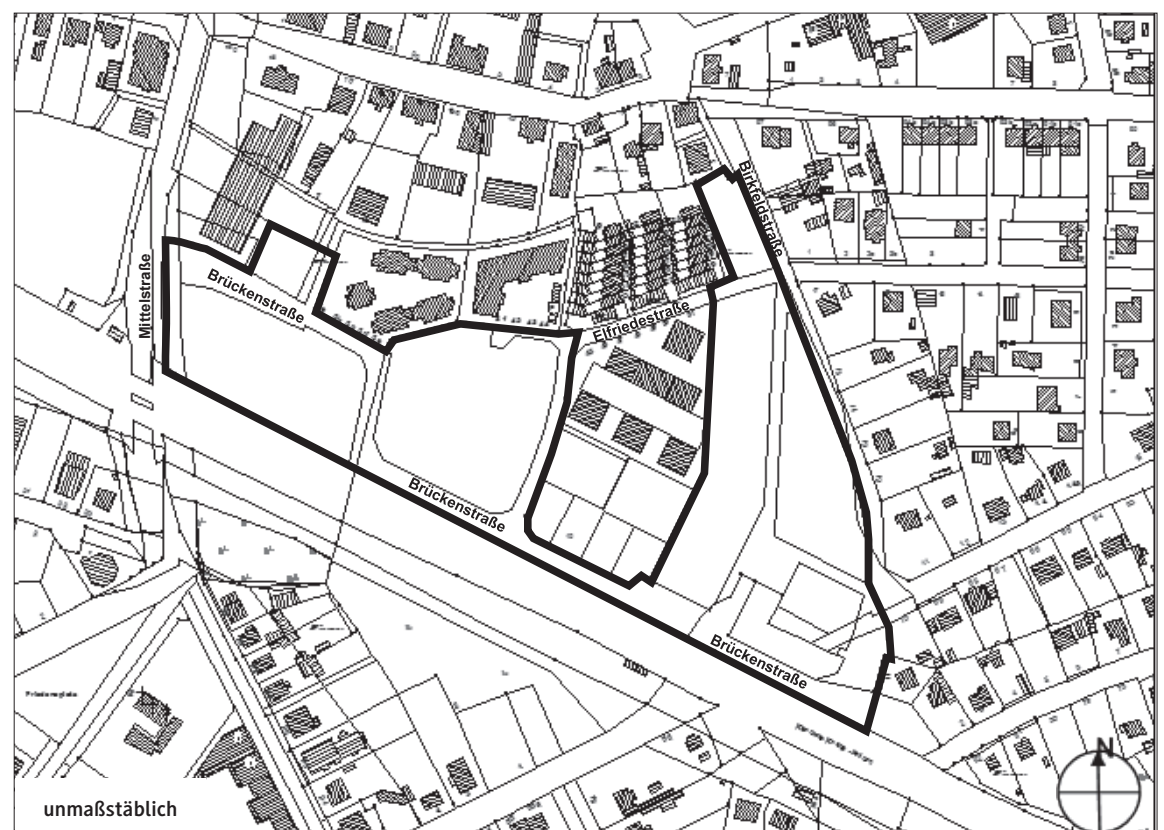
Der Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 12.11.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes**Bebauungsplan Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“**

Bekanntmachung**Zustellung**

– durch öffentliche Bekanntmachung –
gemäß § 10 Abs. 1

Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 03.07.2018 an Frau Swetlana Schade einen

Abgabenbescheid –Grundsteuerbescheid–

gem. Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Oranienburg vom 05.04.2018 [Az.: 418/901/0746/096], § 184 Abs. 3 Abgabenordnung [AO], i. V. m. der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Hohen Neuendorf (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2018 vom 14.12.2017, welche im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf als Beilage in den Nordbahn Nachrichten vom 23.12.2017 [Nr. 11/26. Jahrgang], i. V. m. der Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2018, welche im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf als Beilage in den Nordbahn Nachrichten vom 20.01.2018 [Nr. 01/27. Jahrgang] veröffentlicht wurde, erlassen.

Bescheidempfänger: Frau Swetlana Schade

Letzte bekannte Anschrift: Olbendorfer Weg 23,
13403 Berlin

Die Stadt Hohen Neuendorf ordnet hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass der Steuerschuldner nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift erreicht werden kann.

Aus diesem Grund wird vorgenannter Grundsteuerbescheid (Kassenzeichen: 000128/205-0000) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid beinhaltet u. a. die Höhe und die Fälligkeit der Grundsteuer, sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen den Abgabenbescheid erhoben werden kann. Diese Rechtsbehelfsfrist wird auch mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt. Der Grundsteuerbescheid wurde entsprechend des Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes Oranienburg vom 05.04.2018 erlassen. Der Bescheid kann in der Steuerabteilung der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG.

Hohen Neuendorf, 17.10.2018

gez.

Steffen Apelt

Bekanntmachung**Zustellung**

– durch öffentliche Bekanntmachung –
gemäß § 10 Abs. 1

Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 05.01.2018 an Frau Sabine Hellfaier-Fuhrke einen

Abgabenbescheid –Grundsteuerbescheid–

gem. Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Oranienburg vom 06.04.2010 [Az.: 418/0054/064/062],

§ 184 Abs. 3 Abgabenordnung [AO], i. V. m. der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Hohen Neuendorf (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2018 vom 14.12.2017, welche im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf als Beilage in den Nordbahn Nachrichten vom 23.12.2017 [Nr. 11/26. Jahrgang], i. V. m. der Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2018, welche im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf als Beilage in den Nordbahn Nachrichten vom 20.01.2018 [Nr. 01/27. Jahrgang] veröffentlicht wurde, erlassen.

Bescheidempfänger: Frau Sabine
Hellfaier-Fuhrke

Letzte bekannte Anschrift: POBox 813
2481 Byron Bay NSW
Australien

Die Stadt Hohen Neuendorf ordnet hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass der Steuerschuldner nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift erreicht werden kann.

Aus diesem Grund wird vorgenannter Grundsteuerbescheid (Kassenzeichen: 081227/205-0001) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid beinhaltet u. a. die Höhe und die Fälligkeit der Grundsteuer, sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen den Abgabenbescheid erhoben werden kann. Diese Rechtsbehelfsfrist wird auch mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt. Der Grundsteuerbescheid wurde entsprechend des Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes Oranienburg vom 06.04.2010 erlassen. Der Bescheid kann in der Steuerabteilung der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Satz 2 VwZG.

Hohen Neuendorf, 17.10.2018

gez.

Steffen Apelt

TERMINE

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
von 16 bis 18 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 04. Dezember 2018

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

29.11.2018	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
04.12.2018	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
06.12.2018	18:30 Uhr	Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss	öffentlich
11.12.2018	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
13.12.2018	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich
18.12.2018	18:30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich
20.12.2018	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____ 110
 Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ 112
 Leitstelle Feuerwehr _____ (03334) 304 80
 Polizeiwache Henningsdorf _____ (03302) 8030
 Notfalltelefon
 (Virchow-Klinikum) _____ (030) 450 553 534
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ 116 117
 Apothekennotdienst _____ (0800) 00 22 833
 Giftnotruf Berlin _____ (030) 19 240
 Krankenhaus Oranienburg _____ (03301) 660
 Krankenhaus Henningsdorf _____ (03302) 54 50
 Telefonseelsorge evangelisch ____ (0800) 1110111
 Telefonseelsorge katholisch ____ (0800) 1110222
 Frauenhaus Oranienburg _____ (03301) 20 80 40
 Notrufnummer für Frauen
 bei häuslicher Gewalt _____ (0800) 166 016
 Gesundheitsamt _____ (03301) 601 751
 Jugendamt _____ (03301) 601 411
 Tierärztlicher Notdienst _____ (033056) 43 800
 Tierheim Ladeburg _____ (03338) 70 42 84